

57

ε 15/50.



Od

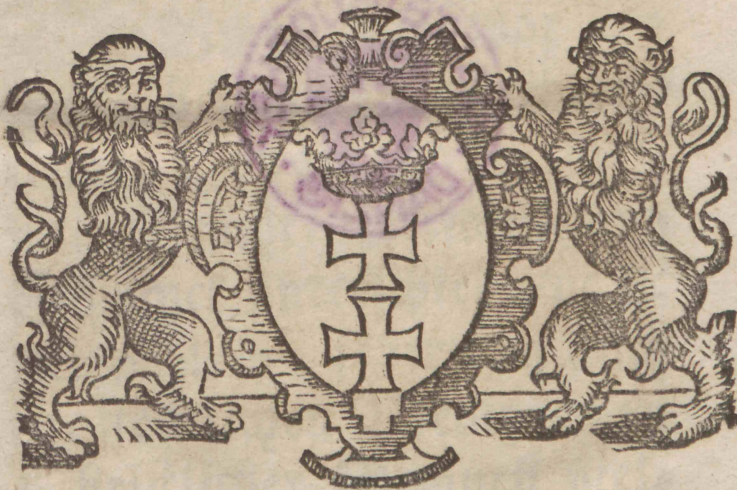
5701

XVII fol^o 119 - 120.

Ver. Co. 231
1/442

Ordnung
L. L. Kahls
der Stadt Danzig.

Wie sich ein jeder nach seinem Stande
in Kleidung verhalten soll.



Gedruckt bey Georg Rehten/
Anno 1642.

STADTBIBLIOTHEK

1883

DANZIG

1883



STADTBIBLIOTHEK

DANZIG



Kleider = Ord- nung.

Zwol hievor zu
hemmung der einreis-
enden Hoffart vnd übermes-
sigen Pracht in Kleidung vnd
Schmuck unterschiedliche E-
dicta publiciret, jederman auch
in öffentlichen Predigten zu
Christlicher Demuth viel-
fältig auß Gottts Wort her-

Al ii

mahnet

mahnet worden: So habē wir
 doch verspüret vnd leider in
 der That erfahren/ daß nicht
 allein die angehörte trew=
 hertzige Vermahnunge/ ja
 auch GOTTes Väterliche
 Züchtigung/ da er vns etliche
 Jahr her mit der Pestilentz
 vnd dem Land verderblichen
 Kriege heimgesuchet/ vnd der
 Obrigkeit Gesetze wenig
 oder nichts verfangen vnd ge=
 fruchtet; sondern vielmehr in
 Vergeh vnd Verachtung ge=
 stellet/ vnd auß vnbusfertige
 Herzen

5
Hertzen allerley sträffliche
vnd ergerliche Vppigkeit vnd
Pracht über gebühr täglich je
lenger je mehr eingeführet /
dadurch Gottes Zorn wieder
erwecket / vnd die schon über
vnsern Häuptern schwebende
straffen gehäuffet werde. Hat
denach Oberkeitliche Ampts
Halben vns obliegen wollen /
nicht lenger nachzusehen /
sondern darauff zugedenckē;
wie solchem schädlichen üppi-
gen Vnwese / so viel möglich /
möge gewehret / die Einwoh-
ner

ner dieser Stadt zu eingezo-
genem Wandel vnd gebührli-
cher Demut gereitzet / vnd al-
so Gottes Straffe von dieser
Stadt abgewendet werden.
Vnd ob gleich fast schwer fal-
len wollen / die bey allē Stän-
dē so sehr eingerissene üppig-
keit vnd Hoffart in Kleidun-
gen auf einmahl abzustellen:
Haben wir dennoch derselben
weitem Progreß zu hemmen /
vnd damit das übel nicht fer-
ner überhand nehmen möge /
zu verhüten / folgende Klei-
der-Ordnung für diese Zeit

verfaßt

berfassen lassen: Welche Wir
demnach / damit männiglich
sich darnach zurichten wisse
durch öffentlichen Druck pub-
liciren wollen.

Gemeine Arbeits-Leute/ Tagelöhner
vnd andere ihres gleichen / deren
Weiber vnd Kinder/ wie auch Knechte/
Mägde/ Dienstweiber vnd dergleichen
Gesinde vnd Dienstbohten / mögen zur
Kleidung tragen / Leidensch Bomasin/ hie-
rigen schlechten ungeblümbte Zan/ Barchet/
Pletting/ Harsch/ Kasch/ Perpetuan/ Mes-
selan/ Hundstott/ west werts Grobgrun//
vnd andere dergleichen oder geringerer
gattung vnd preises Materien: Item Ge-
wandt/ jedoch nicht in höherem werth als
die Ehl zu 3. fl. auch Gemisch-Selle vnd
Gorduban/ u. z. Manscolletten. Herge-
gen sollen ihnen verbotten seyn / Seidene
halbo

3 **Kleider-Ordnung.**

salbseidene / Floressidene / wie auch alle
andere Zeug / die köstlicher sein / als die vor-
gemeldte.

Es soll ihnen auch nicht vergönnet
sein / auff vnd an Kleidungen seidene
Schnüre / Pödliken vnd dergleichen zutra-
gen! Den Mägden aber werden nebenst
den Wällenen vnd Camels haaren Flecht-
bänden von allerley Farben / auch schwarze
Seidene zugelassen.

Ferner wird obgemelten Personen
von Rauchwerck zugebrauchen gestattet /
schlechte Füchse / Fuchswammen / Wulffs-
futter / Caninchen / Grauwerccksbäuche
vnd Futter / vnd dergleichen gattung: über
das auch Grauwercck vnd schlechte Mars-
dern zu Nützen.

Dessen sollen sie sich der Zobel /
guten Mardern vnd andern hohen preis-
ses Futterwercks enthalten.

Kleider Ordnung.

9

Zu Kollern vnd Hauben wird ihnen erlaube sich deß gemeinen Leinwachts zu gebrauchen/ davon die Ehl nicht mehr als Vierzig groschen wehrt sey. Kammer vnd Schiertuch aber sol ihnen gänzlich verbotten seyn/ wie auch Schleyer vnd Lampert: Imgleichen Knipchen / Netzen vnd außgenehete Arbeit: außbenommen/ daß den Weibern frey sein sol an den Hauben Knipchen zu tragen/ doch nicht in höherm preiß als die Ehl zu 15. groschen.

Weiter wird den Weibspersonen auch zugelassen ein weiß silbern Gürtel zu tragen.

Weil auch bey diesem Untern stande ein grosser excess an den Strümpfe bißhero ist gespåret worden/ als sol den Weibspersonen fortan verbotten seyn/ Leib vnd Granatfarbe Strümpffe zu tragen: Der andern Farben aber nicht in höherm wehrt/ als das pahr zu zwey fl. den Manspersonen aber zu 3. fl. 10. groschen zu gelassen seyn.

B

Auch

Auch sollen so wol Mann als Weibspersohnen des umbgekehrten rauhen Cordubans zu Schuhe vund Stiefeln / im gleichen der gestickten vund bebremeten Schuhe sich enthalten: vund wird ihnen allein schlechte lederne / oder glatte Cordubansche Schuhe vund Stiefeln zu tragen vergönnet.

Schlechten Lehnsleuten / als Kornvnd andern belehneten Capitenen / Brücken künern / Aufsehern bey der Brücken vnd andern dergleichen: Wie auch Schopēbrauern / Trägern / Stadtdienern / Köchen / Bierchencken / aller deren Weibern vund Kindern / item der gemeinen Handwercksbursch vñ dergleichen Personen / sol über das vorige zur Kleidung zugelasse seyn / hiesiger geblümbarer Zan / Leinen triep / Türckscher Machener / jedoch das stück nicht in hoherm Preiß als zu Dreißigfl. item gewandt die Ehl bis zu Sünff fl.

Kleider Ordnung. 11

Hingegen sol ihnen ebenmässig ver-
botten seyn zu tragen/ seidene/halbseidene/
vnd Floretseidene / Zeug: Außgenommen
gemeinen Kassa zu Mantelkollern / vnd
Florettrieb/wie auch gemeinen Plusch die
Ehle zu. Vier fl. zu Aufschlägen an
Schmargen.

Auch sol ihnen vergönnnet seyn/ kleine
seidene schnüre auff Kleidern; wie auch sei-
dene Flechtbände allerley Farben/ außge-
nommen Granat. Scharlack. vnd Leib-
farb zutragen.

Von Rauchwerck mögen sie über vor-
rige gebrauchen/ Mardern/ vnd Minken
zu Mans vnd Frauen Hüßen.

Andern kostbaren Rauchwercks aber
sollen sie sich enthalten.

Diesem Stande wird auch/ wie dem
vorigen verboten Kammer. vnd Schier-
auch zutragen/ vnd allein Leinwacht zuge-
lassen

Kleider Ordnung.

lassen/die Ehl auff's höchste bis Zwee fl. wie
auch kleine Knipchen an Kollern vnd Hau-
ben/davon die Ehl nicht über ein fl. wehrt
seyn/thewrern Knipchen aber/wie auch Med-
chen vnd der außgenehten Arbeit sollen sie
sich enthalten.

Den Weibspersonen sol auch erlau-
bet seyn/ein weiß Silbern Gürtel/auch et-
ne silberne Schlüsselkette zutragen.

Entlich sol ihnen gestrücke Strümpffe
bis zu Vier fl. wehrt zugelassen: der vmb-
gekehrte rauhe Corduban aber zu Eties-
seln vnd Schuhen/wie den vorigen vnter-
saget seyn.

Die Handwerker / Meckler /
Schipper / Bording-vnnd Rahnen-
führer / allerley Höcker / Kesekäufer /
vnd der gleichen werden benebenst den vor-
hin specificirten materien zur Kleidung
auch gebrauchemögen/Leidensch geblümmt
vnd ungeblümmt Zay/Herren-Zay/Cros-
nenrasch

Kleider Ordnung

117

nenrasch/ Legatur/ Macheyer / Boratt /
türckischen Grobgrün vnd dergleichen gat-
tung/ jedoch keine in höherm Preiß als die
Ehl zu Zwee fl. item allerley Gewand die
Ehleuffs höchste zu 7. fl.

Auch wird zugelassen/ den Männern
Florettrieb zu Kleidern/ schlechter Kaff/ dar-
vō die Ehl/ nicht über Funff fl. koste zu Man-
telkollern vnd Aufschlägen: Item zu Er-
meln vnd Müssen / zu ehren vnd festagen
auch zum ganzen kleide/ jedoch nie gebüh-
rendem vnterscheid.

Den Frawen allein/ nicht aber Jung-
frawen / zu Ehren vnd Festagen Karteeck
dunkler farben zu Schürßen oder Röcken/
ungleichen den Frawen personen Kassa in
vorgesetzten wehre zu Kragen / müssen vnd
Schmargen: auch Plusch zu auffschlägen
an Schmargen.

Hingegen sollen sich dieses Standes
personen anderer seidenen/ wie auch Köst-
lichen

lichern Zeug als oben zu gelassen/ imgleiche
der seidenen Strümpffe enthalten: Die
Frawenpersonen sich auch hoher farben
Zeug zu Mützen vnd Schürcken nicht ge-
brauchen.

Ferner wird diesem Stande auch ge-
gönnet enkele seidene Schnüre auff Klei-
dern zu tragen.

Von Rauchwerck mögen sie nebenst
hiebevorn angeedeuteten sich der Mardern
vnd schlechten Tobell/das stück auff's höche-
ste zu 20. fl. allein zu Mützen/jedoch daß zu
Frawen Mützen nicht mehr als 2. stücke
sollen genommen werden /gebrauchen.

Der Kammer- vnd Schiertuch wird ih-
nen zum gebrauch auch gestattet/jedoch daß
die Ehl davon nicht mehr koste als 2. fl. im-
gleichen sollen sie nicht höhern preises
Knipchen / Netchen oder außgenehete Ar-
belt tragen/ als die Ehl zu 2. fl.

Ferner

Kleider Ordnung.

15

Ferner wird ihnen zutragen erlaubet/
den Männern Gurtel mit silbern beschlä-
gen / den Frauwenspersonen weiße silberne
Gurtel vnd panzerketten: Item den Mann-
vnd Frauwens personen im Breutigam vnd
Brautstande an Fingern einen Ring mit
einem schlechten Stein versetzet auff s
höchste 50. fl. wehrt / wie auch sonsten den
Frawen zu Ehrentagen.

Sonsten sol diesem Stande / wie
auch den beyden vorgesehten / ausser dem
was einen jeden vnterschiedlichen zugelass-
sen worden / Golt vnd Silber / auch alles
was von Golde oder Silber gearbeitet /
damit gemenget / oder vergüldet vnd ver-
silbert ist / zu tragen verbotten seyn.

Diesem sollen sich auch gemäß ver-
halten die andere **L. R.** Raths belehne-
te / wie auch die junge außgediente
Kaußgesellen / drey Jahr lang / nach dem
sie auß ihren Dienst Jahren werden ge-
kommen seyn.

Gewande

Gewandschneideren / Seidene
 Gewürz / Hutt vnd Eisen Krämeren /
 Weinschenden / Bravern: Ingleichen
 Canzeley vnd Ambt / schreibern: item
 Künstlern vnd dergleichen / sambt ihren
 frewen vnd Kindern / werden über vor
 hin gesetzte Materien zur Kleidung auch
 zugelassen / Gewande die Ehl bis zu s. fl.
 wehrt / Schamlott / seiden Borat / Terze
 nel / seiden Grobgrün / Taffet / geblümbt
 vnd ungeblümbter Armesin / Damast; als
 so das die Frauen des Sontags Doppelt
 taffe / jedoch mit gebührenden Unterscheid
 vnd maßigung: zu ehren vnd Festagen / auch
 Armesin vnd dunkler farben Damast mit
 kleinen Blumen: Die Jungfrauen aber
 Doppeltafft allein zu Ehren vnd Festagen /
 jedoch das sie sich der hohen Farben ent
 halten / tragen mögen.

Ober das auch Kassa zu Schmargen /
 Mägen / Muffen / Mäntelkollern vnd auffe
 schlagen / auch wol zum gantzen Mäusklei
 de / zu ehren vnd festagen / jedoch die Ehl
 nicht

Kleider Ordnung.

17

nicht in höherm wehrt als zu Sieben fl.
item Plusch vnd Rauchen Sammet zu
Auffschlägen an Schmargen.

Hingegen sol ihnen zutragen verbo-
ten seyn/ Atlas/aufgenommen zu Ermeln
vnd Vammesern: item Plusch/aufgenom-
men wie vorgesehet zu auffschlägen an
Schmargē/thewrer Sammet/vnd andere
löflichere Zeug/ als vorhin zugelassē seyn;
wie auch mit seiden Zeug durchfutterte/im-
gleichen mit Knipchen/breiten oder bordir-
ten Schnüren außwendig besetzte Mäntel.

Ferner werden sich dieses Standes
personen über vorbenantes Rauchwerck
auch gebrauchen mögen der Hermelchen/
der Zobelschwänke/item der Zobel allein
zu Mützen/ sedoch also daß ein par Zobel
nicht mehr als auff's höchste 70. fl. wehrt
sey; vnd daß zur Fräwen Mütze nicht mehr
als Zwey stück genommen werden.

Kamer- vnd Schiertuch sollē sie nicht in
höherm preiß als die Ehl 3. fl. Zehen gro-

Q

schen

schen vnd Knipchen die Ehl zu Vier fl. zu tragen befugt seyn.

Es wird diesem Stande auch erlanbet/ verguldete Gürtel vnd Ketten vmb den Leib: item den Männern vnd Frawen einen güldenen Fingerring mit einem Stein versetzet/ auffss höchste Achzig. fl. wehret: wie auch den Frawen allein güldene Armbände/ imgleichen Kettchen doppelt vmb den Hals zu tragn.

Die Manspersonen aber sollen sich der verguldeten Sporen: dann auch alle ingemein/ so wol Man als Frawenpersonen außser dem/ was oben zugelassen/ sich des Goldes/ Silbers vnd dessen/ was davon gearbeitet/ oder damit gemenget ist/ enthalten.

Vornehme Burgere/ Kauffleute so in Großo handeln vnd dergleichen Standespersonen/ so wol einheimische als frembde die alhie residiren/ wie auch aller deren Frawen vnd Kinder/ werden

Kleider Ordnung

19

werden noch über voriges zu tragen befurget seyn/ Kassa vnd Sammet/ die Ehl auff's höchste bis Zwölff fl. wehrt; wie auch zu ehren vnd festagen Atlas vnd Brocad zu Kleidern/ aber nicht zu Mänteln vnd Frauen Röcken oder Schürken: imgleichen die Frauen zum gancken Kleide Damast zu fest vnd ehrentagen: item die Jungfrauen Doppeltaffet allerley farben vnd schwarz geblümte Armesin.

Vnd weil nicht wenig darin *excediret* wird / daß von dieses Standes personen so gemein mit seiden Zeug/ Kassa/ vnd Sammet durchfutterte Mäntel getragen werden/ so werden sie für diese Zeit ermahnet/ gebürlich sich hierin zu messigen/ insonderheit die jenige/ welchen es nicht geziemet: wie den für jeko allein zu Ehren vnd Festagen / jedoch mit gebürenden vnterscheid/ dieselbe zutragen zu gelassen seyn sol.

Es werden sich auch dieses Standes personen im gebrach des Kammer vnd Schiertuchs also messigē/ damit kein excess

in dem wehrt begangen werde; des weißē
 Glors vñnd Cantins aber zu Kollern gāng-
 lich enthalten/ Weiße Spizen oder Knip-
 chen auch nicht in höherem preiß als auffē
 höchste Sechs fl. die Ehl tragen.

Ferner werden ihnen auch Zobeln zu
 Mützen allein zugelassen; derer doch nicht
 mehr als Zwo zur Frawen-mütze sollen ge-
 nommen werden.

Auch wird den Frawen/ nicht aber
 den Jungfrawen/ außgenommen wenn sie
 im Brautstande seyn/ erlaubet zu tragen
 güldene Ketten vñnd den Hals/ wie auch
 güldene Ketten vñnd den Leib/ jedoch auffē
 höchste 60. fl. Vngers wehrt: item güldene
 Armbände / jedoch nicht mit Edelsteinen
 besetzt: Imgleichen den Manspersonen
 vñnd Frawen/ nicht aber den Jungfrawen/
 es sey dann im Brautstande/ einen Ring
 mit Edelstein versetzt / jedoch daß im
 wehrt nicht über die gebüer *excediret* vñnd
 an kostbare Steine groß Geldt vñnd nützlich
 gewendet werde.

Kleider Ordnung.

21

Item wird diesem Stande gegönnet
Hutbände von Unken Golde/auch mit klei-
nen Faretchen besetzt zutragen; den Fra-
uenspersonen auch kleine güldene vnd sil-
berne Schnüre auff den tragen.

Hingegen sol diesem Stande vnnnd
demnach allen Bürgern vnd Einwohnern
dieser Stadt in gemein verbotten seyn zu-
tragen/ Kleinodien / Edelgesteine/ außge-
nommen in Ringen / wie vorhin geordnet
worden/grosse fahreten; item Perlen vmb
den Hals / an Kollerdraten / vnd auff den
Hauben; Ingleichen gülden vnnnd silbern
Stück/ vnnnd aller Zeug/ mit Gold vnnnd
Silber durchworcken; auch güldene vnnnd
Silberne Knipchen.

Item Sammet vnnnd was vorhin
mehr verbotten worden/ außwendig zu
Mänteln.

Ebener massen seidene Knipchen auff
Mänteln vnnnd Frauenröcken oder Schür-
ken.

G iij

Auch

Auch kostbahre Gastorhütte / Zobel
 beln zu auffschlegen an Schmargen: wie
 denn auch in gemein thewrbahre Zobel
 vnd was dergleichen mehr ist.

Die Personen der Obrigkeit / ins
 sonderheit aber derselben Frayen vnd
 Kinder werden sich nicht weniger desfalls
 der gebür erinnern vnd von gutter Ordo
 nung nicht eximiren / sondern vielmehr wie
 sonst / also auch in Kleidungen mit guts
 tem exempel den andern vorgehen.

Demnach so werden alle vnd jede
 Bürger vñ Einwohner dieser Stadt dieser
 vnser Ordnung schuldige gehorsam leiste /
 derselben in allem sich gemess verhalten /
 vnd auff keinerley weise mit köstlichen (ge
 ringere seynd menniglichen erlaubt) klei
 dungen oder schmuck / als vnterschiedlich
 geordnet worden / dawieder *excediren* bey
 straffe zum ersten mahl des Vierten theils
 des wehrts dessen / darin möchte *excediret*
 werden / zum andern der helffte / vnd zum
 dritten des ganzen ; wie dann auch bey an
 derer

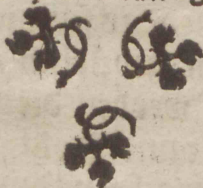
Kleider Ordnung. 23

derer willkührlichen straffe nach gelegenheit der personen vnd des excesses: Welche vnnachlässlich gegenst die vordrehere von der Erb. Wette sol exequiret werden. Vnd sol diese Ordnung ihren anfang nehmen vierzehentage noch Ostern secklauffenden Jahres/ wornach sich ein jeder zurichten vnd für schaden zu hütten hat.

So wie nun diese Kleider Ordnung zu der Einwohner dieser Stadt besten angesehen ist; Als sein wir auch der gutten hoffnung das Gottfürchtige fromme herren unsere wolmeinende *intention* hierin erkennen/ vnd in gebürendem gehorsam gegen die von Gott ihnen vorgesezte Obrigkeit derselben nicht allein willig vnd gerne nach leben/ sondern auch ein wenigers thun/ vnd sich auch in dem/ was für diese zeit noch zugelassen worden/ gebürlich *moderiren* werden. Dessen werden die jenige/ welche muthwilliger vnd trockiger weise gutte Ordnung zuverachten/ vnd der vnzüemlichē üppigkeit ferner nachzuhengen ihnen möchten

möchten gelassen lassen/nicht allein die ange-
 setzte Straffen vnfehlbahr zugewarten/
 sondern auch Gottes Zorn vnd rache ohne
 Zweifel zubefahren haben.

Weil wir auch ferner darauff bedacht
 sein wollen/ damit künfftig die noch übrige
 mißbräuche / vngbüre vnd *exceße* in Klei-
 dungē vollens mögē abgethan/vnd die ge-
 bürende demuht eingeführet werden; So
 warnen wir hiemit menniglichen/ das sie
 sich mit vorangedeuter mäßigung auch in
 den für diese zeit noch erlaubeten Kleidun-
 gen darnach richten; Insonderheit aber
 auch der viele vnd offtern veränderung vnd
 annehmung neuer Moden vnd arten ent-
 halten/ vnd also für künfftigen scha-
 den hütten mögen.



REVIDIRTE Hochzeit

Ordnung

Welche E. E. Rath dieser
Stade Danzig männiglichem zum
besten zu halten beschlossen.

Vnd damit niemand einige entschuldigung der unwissenheit einzuwenden habe/ ist solche zum überflus durch offentlichen Druck Publiciret worden.

1.

An Sontage sollen keine Hochzeiten hinfüro gemacht/ sondern allein in den Werkeltagen gehalten werden / bey Willkürlicher straffe.

2. Vnd weil dadurch/ daß an des Bräutigams vnd der Braut nechste Freunden vnd Verwandten allerhand verehrung geschehen/an Sammet/seiden Kleidern/ Kollern/ Kröse/ Hembden/ Kränken; vnd dem Gesinde an allerhand materien nicht
D wenig

wenig geldes gespillert wird/ als sollen alle solche verehrungen hiemit auffgehoben/ vnd verbotten seyn/ bey der Pöen Zehen Vngersch fl. Jedoch sollen hiemit nicht gemeinet seyn/ die Kräncklein/ welche den beyden Jungfrauen/ so neben der Braut gehen/ vnd den Gesellen/ so den vortanz verrichten/ gesehenet werden/ nur daß hierin gebüerliche mässigkeit gehalten werde. Vnd wer auch seynem Bestinde an stelle der Kleidung auß guttē willē an Gelde etwas wird zuehren wollen/ sol ihm solches frey seyn/ doch daß die Summa nicht höher anlauffe/ als auff's höchste Zwanzig fl. polnisch/ bey der Pöen Drey fl. Vngrißch.

3. Alle die senige so man zur Trewung vnd zur Hochzeitlichen Ehefrewde einzuladen willens ist/ Manliches oder Frewliches geschlechts/ sollen nicht ehe als auff's lengste Vcht tage vor der Hochzeit eingeladen werden. Des sol zwar einem jeden frey seyn/ so viel personen zur Trewung bitten zulassen/ als ihm gefellig/ doch daß gleich

Hochzeit Ordnung.

27

Gleichwol darin billige maß gehalten werde. Vnd die außtheilung des Confects vnd schenckung des Clarets oder andern weins/vor berurter Treuung gang verbleibe/ bey der Pöden Zehen fl. Vngriſch.

4. Wan der Tag vorhanden/auff welchen die Hochzeit beſtimmet/ ſollen beyde Bräutigam vnd Braut / ſambt denen/ ſo ihnen zuehren erſcheinen/auff den ſchlag der Glocken Zehen præciſe in der Kirchen/ die jenigen aber/ſo ſich im Hauſe Trauen laſſen/ omb Elff Vhr / im Hochzeit-hauſe ſein/vnd alda Ordentlich er weiſe getrewet werden.

5. Damit auch kein groſß auffgelauffe gemacht/ vnd ſich niemand wegen der Muſicanten/ zubeschweren haben möge / ſo ſol die Muſica vor der Braut beyhm Kirchengang/ inmaſſen es ein zeitlang hero eingeſtellet iſt / auch ferner genßlich eingeſtellet bleiben/vnd hinfüro der jenige/ welcher ſich des Chors vnd der Orgel in der Kirchẽ zu
D ij gebrauchten

Hochzeit Ordnung.

gebrauchen willens / nicht mehr zugeben
 schuldig seyn / als vermög der Ordnung /
 welche vor diesem den Kirchvätern vnd dem
 Capelmeister zugestellet worden ist / vnd
 sollen die Muscantē hierüber mehr nichts
 zufordern befugt seyn / noch einig Essen-
 speise oder geträncke aus der Hochzeit ho-
 len / bey der Pöen Fünff fl. Ungriß / wel-
 che so wol derselbe / so es geben / als der es
 nehmen wird / verfallen seyn sol.

6. Niemand sol sich in einem andern
 Kirchspiel trewen lassen / als in welchem er
 auffgebotten worden ist / bey erlegung des
 gebürs der Kirchen / vnd eines Reichstah-
 lers dem Prediger.

7. Wan dan auch insonderheit bey
 diesen sorglichen zeiten nicht wenig daran
 gelegen / daß die Hochzeiten geringer als
 bißhero geschehen / angestellet werden / so
 sol niemand / er sey wer er wolle / auch nicht
 personen in der Obrigkeit / mehr als Fünff
 Tische / vnd dabey in alles Sechsig perso-
 nen / außgenommen eine persone Acht / so
 sich

sich der Wirtschaft annehmen / zusehen
 vnd zuspisen befugt seyn; Handwercks-
 leute aber sollen nicht mechtig seyn / diesel-
 be mehr als auff Drey Tische: Arbeits-
 leute vnd dienstboten nicht höher / als zum
 höchsten auff zwey Tische / auff jeden Tische
 Zwölff Personen gerechnet / anzurichten /
 bey der Pöen eines Vngrisch: Florens auff
 vornehme / vnd eines Reichsthalers auff
 andere gemeine Leute / vor jedere person /
 so über angefetzte Zahl vorhanden seyn
 wird. Vnd sehe E. Erb. Rath gern / wan
 die Hochzeit außrichter zubesparung übriger
 vnkosten / die Zahl der Tische vnd Gäste
 mindern möchten. Massen dann jeder-
 männiglich zur mäßigung vnd einziehung
 der vnkosten htemit fleißig ermahnet seyn
 sol.

8. Das Hochzeitliche Tractament be-
 treffend / mögen Vornehme Leute / nicht
 mehr als sechs oder zum höchsten Sieben
 Gerichte in alles auffsetzen lassen / worzu
 auch nicht mehr als zweyerley Weine vnd
 D m zwey

Hochzeit Ordnung.

Zweyerley Bier geschencket werden sol:
 Vnd weil der Vngrisch Wein / von vielen
 indifferenten auff den Hochzeiten geschen-
 cket wird / werden sich die jenige / denen es
 nicht gebüret / hierin zumessigen haben / bey
 der Pöden Zehen fl. Vngrisch: Handwerckes
 Leuten / aber sol nicht verstattet seyn / mehr
 als mit Fünff Gerichten vnd mit einerley
 Wein vnd Zweyerley Bier die Gäste zu
 tractiren / bey der Pöden Fünff fl. Vngrisch.
 Arbentleute vnd Dienstboten sollen ab-
 lein vnd zum höchsten Drey Schöffeln
 oder gerichte / vnd zweyerley Bier auffzu-
 setzen besuget seyn. Dessen sollen die Spe-
 sen / die glocke Zwölff auffgetragen werden /
 alles bey der Pöden Drey fl. Vngrisch. Vnd
 weil auch ein grosser abusus vnd excess in
 der ostentation vnd aufftragung allerhand
 kostbaren Confecturen verspüret wird /
 als sollen hinfüro alle candisirte / condirte
 vnd dergleichen in hohen preiß steigende
 thewre Confecten genzlich verbotten / vnd
 allein die von alters übliche vnd gewohn-
 liche wolfeilere Confecte / nebenst dem Obst-
 gewechse

Hochzeit Ordnung.

31

getwechse vnd gebäckens / jedoch nur Ache
oder auff's höchste Zehen Confect schalen
auff den vornehmen Hochzeiten / auff den
geringren aber nach advenant der Leute
condition / weinigre auffzutragen zugelass
sen seyn. Nach dieser ordinanz sollen sich
alle die jenige / so Verlöbnuß / Kindtauffe /
Trauermahle vnd sonst andere gasterehen
anstellen / gebürlich reguliren / so / daß sie so
wol in den gerichtten als dem Confect die
vorgeschriebene maß nicht überschreiten /
sondern vielmehr hierin sich moderiren
vnd die vnkosten constringiren bey crüss
licher straffe.

9. Kein gesind / Knechte oder Mägde sollen in die
Hochzeit kommen / noch alda gestattet werden / außgenom
men / welche durch die Freundschaft zur versorgung der
Tische verordnet / oder von ihrer Herrschafft dahin beschel
den seyn. Da aber jemandt der alda nicht zuthun hatt
betroffen würde / sol mit straffe des gefengnus beleger wer
den.

10. Einem jeden Bräutigam sol frey stehen was vor
Instrumenta, vnd wie viel personen der Muscanten / er
auff seine Hochzeit haben wil / seines gefallens zubestellen.
Vnd sol der jenige Hoffpfeiffer / so den Calender helt / vor
sich zum Vortze pfennig nicht mehr als einen Reichschaler /

vor

vor die andern Musicanten aber / so der Bräutigam auch auff der selben Hochzeit zu haben begehret / zum höchsten einen Dreyshaler zu empfangen befugt seyn; des wird wegen des Hochzeit soldes vor die angewandte mühe einem jeden Musicanten bis zu Drey Reichthalern zugeordnet. Die Junfft der Violisten aber / wird so wol wegen des Gottespennigs als des soldes / der condition vnd gelegenheit der Leute / deren Hochzeit sie bedienen werden / der billigkeit nach sich zu bequemen haben:

11. Spielleute / so zur Hochzeit gebraucht werden / wie auch Paßleidende / Schenker / Köche vnd Schüttselwärsers vnd alle ander / wie sie auch nahme habe möge / derer hülf vñ dienst man benötiget / solle sich mit ihrem Sold vñ der Speise die ihñ zur notturfft gegeb / begnügen lassen / vñ nichts an essenspese oder geträncke vor oder in der Hochzeit fodern / noch auß der Hochzeit dessen etwas tragē oder tragen lassen. Auch sol keiner der selben Officianten sich vnterstehē mehr gefinde mit sich in die Hochzeit zuführen / als derer hülf man sich nothwendig zugebrauchen vñ nicht entzihen kan / bey der Pöen Junfft. Vngriß / so wol legen den auftrager als den außtricker der Hochzeit.

12. Weil auch die Hochzeit Geste eine zeitlang hero manndmal zu ihrem grossen verdruß / vnwillen vñ vngesundheit viel stunde beyden taffen haben sitzen müssen / als sol hinfüro zwischen Bier vñ Junff vñ / legen den Abend das tractament gänzlich von den Tischen auffgehoben werden. Vñ sollen die Hochzeitler zwischen Zehen vñ Elf vñ vñ gänzlich auffhören vñ sich enden / bey der Pöen Zehen st. Vngriß legenst Vornehme. Fünff st. Vngriß legenst den andern werckleuten; vñ Drey st. Vngriß legenst Arbeitleute vñ Dienstboten / so dieses überschreiten. Denn auch bey straffe der gefängnis legenst die Spielleute so in der Hochzeit über glocke Elf zu spielen sich vnterwinden werden.

13. Schließlich / woz die Braut zu hause gebracht wird / sol man keine Music gebrauchen / bey hievor angefezter Pöen.



Kleider = Ord = nung.

DWol hievor zu
hemmung der einreis-
senden Hoffart vnd übermes-
sigen Pracht in Kleidung vnd
Schmuck vnterschiedliche E-
dicta publiciret, jederman auch
in öffentlichen Predigten zu
Christlicher Demuth viel-
fältig auß Gottes Wort ver-

mahnet worden: So habē wir
 doch verspüret vnd leider in
 der That erfahren/ das nicht
 allein die angehörte trew=
 hertzige Vermahnunge/ ja
 auch Gottes Väterliche
 Züchtigung/ da er vns etliche
 Jahr her mit der Pestilentz
 vnd dem Land verderblichen
 Kriege heimgesucher/ vnd der
 Obrigkeit Gesetze wenig
 oder nichts verfangen vnd ge=
 fruchtet; sondern vielmehr in
 Vergeh vnd Verachtung ge=
 stellet/ vnd auß vnbusfertige
 Herten

5

Hertzen allerley sträffliche
vnd ergerliche Vppigkeit vnd
Pracht über gebühr täglich je
lenger je mehr eingeführet /
dadurch Gottes Zorn wieder
erwecket / vnd die schon über
vnsern Häuptern schwebende
straffen gehäuffet werde. Hat
denach Oberkeitliche Ampts
halben vns obliegen wollen /
nicht lenger nachzusehen /
sondern darauff zugedenckē;
wie solchem schädlichen üppi-
gen Vnwese / so viel möglich /
möge gewehret / die Einwoh-

ner

ner dieser Stadt zu eingezo-
genem Wandel vnd gebührli-
cher Demut gereitzet / vnd al-
so Gottes Straffe von dieser
Stadt abgewendet werden.
Vnd ob gleich fast schwer fal-
len wollen / die bey allē Stän-
dē so sehr eingeriffene üppig-
keit vnd Hoffart in Kleidun-
gen auf einmahl abzustellen:
Haben wir dennoch derselben
weiteren Progreß zu hemmen /
vnd damit das übel nicht fer-
ner überhand nehmen möge /
zuberhüten / folgende Klei-
der-Ordnung für diese Zeit

7

verfassen lassen: Welche Wir
demnach / damit männiglich
sich darnach zurichten wisse/
durch öffentlichen Druck pub-
liciren wollen.

Gemeine Arbeits-Lente/ Tagelöhner
vnd andere ihres gleichen / deren
Weiber vnd Kinder/ wie auch Knechte/
Mägde/ Dienst-weiber vnd dergleichen
Gesinde vnd Dienstbohten / mögen zur
Kleidung tragen / Leidensch Bomasin/ hies-
sigen schlechten ungeblümte Zan/ Barchet/
Pletting/ Harsch/ Kasch/ Perpetuan/ Nico-
selan/ Hundskott/ west werts Grobgrun/
vnd andere dergleichen oder geringerer
gattung vnd preises Materien: item Geo-
wandt / jedoch nicht in höherem werth als
die Ehl zu 3. fl. auch Semisch- Felle vnd
Gorduban / u 3 Manscolletten. Herges-
gen sollen ihnen verbotten seyn / Seidene
halbo

S Kleider-Ordnung.

halbseidene / Floretseidene / wie auch alle
andere Zeug / die köstlicher sein / als die vor-
gemeldte.

Es soll ihnen auch nicht vergönnet
sein / auff vnd an Kleidungen seidene
Schnüre / Pödligen vnd dergleichen zutrag-
en! Den Mägden aber werden nebenst
den Wüllenen vnd Camelschaaren Flecht-
bänden von allerley Farben / auch schwarze
Seidene zugelassen.

Ferner wird obgemelten Personen
von Rauchwerck zugebrauchen gestattet /
schlechte Fuchse / Fuchswammen / Wulffs-
futter / Caninchen / Grauwerccksbäuche
vnd Futter / vnd dergleichen gattung; über
das auch Grauwercck vnd schlechte Mar-
dern zu Nutzen.

Dessen sollen sie sich der Zobel /
guten Mardern vnd andern hohen preis-
ses Futterwerck's enthalten.

Kleider Ordnung.

9

Zu Kollern vnd Hauben wird ihnen erlaubt sich deß gemeinen Leinwachts zu gebrauchen/ davon die Ehl nicht mehr als Vierzig groschen wehrt sey. Kammer vnd Schiertuch aber sol ihnen gänzlich verbotten seyn/wie auch Schleyer vnd Lampert: Imgleichen Knipchen / Netzen vnd außgenethete Arbeit: außbenommen/ daß den Weibern frey sein sol an den Hauben Knipchen zu tragen/ doch nicht in höherm preiß als die Ehl zu 15. groschen.

Weiter wird den Weibspersonen auch zugelassen ein weis silbern Gürtel zu tragen.

Weil auch bey diesem Untern stande ein grosser excess an den Strümpfē bißher vor ist gespüret worden/ als sol den Weibspersonen fortan verbotten seyn/ Leib vnd Granatfarbe Strümpffe zutragen: Der andern Farben aber nicht in höherm wehrt/ als das pahr zu Zwen fl. den Mannspersonen aber zu 3. fl. 10. groschen zu gelassen seyn.

B

Auch

10 Auch sollen so wol Mann als Weib
persohnen des umbgekehrten rauhen Cordus-
bans zu Schuhe vnnnd Stiefeln / im
gleichen der gestickten vnnnd bebremeten
Schuhe sich enthalten: vnnnd wird ihnen
allein schlechte lederne / oder glatte Cordus-
bansche Schuhe vnnnd Stiefeln zu tragen
vergönnet.

Schlechten Lehnsleuten / als Korn-
vnd andern belehneten Capitenen / Bräu-
cken kùpern / Auffsehern bey der Brücken
vnd andern dergleichen: Wie auch
Schopébrauern / Trägern / Stadtdie-
nern / Köchen / Bier / chenden / aller deren
Weibern vnnnd Kindern / item der ges-
meinen Handwercksbursch vñ derglei-
chen Personen / sol über das vorige zur
Kleidung zugelassé seyn / hiesiger geblüm-
ter Zan / Leinen triep / Türckischer Machener /
jedoch das stück nicht in hoherm Preiß
als zu Dreißigfl. item gewandt die Ehl bis
zu Sünff fl.

Kleider Ordnung.

17

Hingegen sol ihnen ebenmässig ver-
botten seyn zu tragen / seidene / halbseidene /
vnd Floretseidene / Zeug: Außgenommen
gemeinen Kassa zu Mantelkollern / vnd
Florettrieb / wie auch gemeinen Plusch die
Ehle zu. Bier fl. zu Aufschlägen an
Schmargen.

Auch sol ihnen vergönnet seyn / kleine
seidene schnüre auff Kleidern; wie auch sei-
dene Flechtbände allerley Farben / außge-
nommen Granat. Scharlack. vnd Leibe-
farb zutragen.

Von Rauchwerck mögen sie über vor-
rige gebrauchen / Mardern / vnd Ninken
zu Mans vnd Frauen Müßen.

Andern kostbaren Rauchwercks aber
sollen sie sich enthalten.

Diesem Stande wird auch / wie dem
Vorigen verbotten Kammer- vnd Schier-
tuch zutragen / vnd allein Einwaht zuge-

lassen/die Ehl auff's höchste biß Zwee fl. wie
auch kleine Knipchen an Kollern vnd Hau-
ben/davon die Ehl nicht über ein fl. wehrt
sey/thetwern Knipchen aber/wie auch Nedo-
chen vnd der außgenehten Arbeit sollen sie
sich enthalten.

Den Weibspersonen sol auch erlau-
bet seyn/ein weiß Silbernen Gürtel/auch ei-
ne silberne Schlüsselkette zutragen.

Entlich sol ihnen gestrückte Strümpffe
bis zu Vier fl. wehrt zugelassen: der vmb-
gekehrte raube Corduban aber zu Stie-
feln vnd Schuhen/wie den vorigen vnter-
saget seyn.

Die Handwerker / Meckler /
Schipper / Bording = vnd Rahnen-
führer / allerley Höcker / Kesekäuffer /
vnd der gleichen werden benebenst den vor-
hin specificirten materien zur Kleidung
auch gebrauchemögen / Leidensch geblümte
vnd ungeblümte Bay / Herren = Bay / Cro-
nenrasch

Kleider Ordnung

nenrasch / Legatur / Nachener / Boratt /
türckischen Grobgrün vnd dergleichen gat-
tung / jedoch keine in höherm Preiß als die
Ehl zu Zwee fl. item allerley Gewand die
Ehleuffs höchste zu 7. fl.

Auch wird zugelassen / den Männern
Florettriep zu Kleidern / schlechter Kaff / da-
vō die Ehl / nicht über Funff fl. koste zu Man-
telkollern vnd Auffschlägen : Item zu Er-
meln vnd Mützen / zu ehren vnd festagen
auch zum ganzen kleide / jedoch mit gebüh-
rendem vnterscheid.

Den Frawen allein / nicht aber Jung-
frawen / zu Ehren vnd Festagen Kartee-
dunckler farben zu Schürken oder Röcken /
imgleichen den Frawen personen Kassa in
vorgesehten wehrt zu Kragen / mützen vnd
Schmargen : auch Plusch zu auffschlägen
an Schmargen.

Hingegen sollen sich dieses Standes
personen anderer seidenen / wie auch Köst-
lichern

Stchernzeug als oben zu gelassen/ imgleiche
 der seidenen Strümpffe enthalten: Die
 Frawenspersonen sich auch hoher farben
 Zeug zu Mützen vnd Schürcken nicht ge
 brauchen.

Ferner wird diesem Stande auch ge
 gönnet engele seidene Schnüre auff Klei
 dern zu tragen.

Von Rauchwerck mögen sie nebenst
 hiebevör angedeuteten sich der Mardern
 vnd schlechten Zobel/das stück auff's höch
 ste zu 20. fl. allein zu Mützen/sedoch daß zu
 Frawen Mützen nicht mehr als 2. stücke
 sollen genommen werden/gebrauchen.

Der Kammer- vnd Schiertuch wird ih
 nen zum gebrauch auch gestattet/sedoch daß
 die Ehl davon nicht mehr koste als 2. fl. im
 gleichen sollen sie nicht höhern preises
 Knipchen/Netchen oder außgenehete Ar
 beit tragen/ als die Ehl zu 2. fl.

Ferner

Ferner wird ihnen zutragen erlaubet/
den Männern Gurtel mit silbern beschlä-
gen / den Frawenspersonen weiße silberne
Gurtel vnd panzerketten: Item den Mann-
vnd Frawens personen im Breutigam vnd
Brautstande an Fingern einen Ring mit
einem schlechten Stein versetzet auff
höchste 50. fl. wehrt / wie auch sonst den
Frawen zu Ehrentagen.

Sonsten sol diesem Stande / wie
auch den beyden vorgesetzten / auffser dem
was einen jeden unterschiedlichen zugelass-
sen worden / Gold vnd Silber / auch alles
was von Golde oder Silber gearbeitet /
damit gemenget / oder vergüldet vnd ver-
silbert ist / zu tragen verbotten seyn.

Diesem sollen sich auch gemäß ver-
halten die andere K. K. Raths belehne-
te / wie auch die junge außgediente
Kaußgesellen / drey Jahr lang nach dem
sie auß ihren Dienst Jahren werden ge-
kommen seyn.

Gewande

Gewandschneideren / Seidens
 Gewürtz, Hutt, vnd Eisen Krämeren/
 W. inschenden / Brauern: Ingleichen
 Canzeley, vnd Ambt, schreibern: item
 Künstlern vnd dergleichen / sambt ihren
 frauen vnd Kindern / werden über vor,
 hin gefekte Materien zur Kleidung auch
 zugelassen / Gewandt die Ehlbiß zu s. fl.
 wehrt / Schamlott / seiden Borat / Terzes
 nel / seiden Grobgrün / Taffet / geblümbt,
 vnd ongeblümbter Armesin / Damast; als
 so das die Frauen des Sontags Doppel
 tafft / jedoch mit gebürenden Unterscheid
 vnd messigung; zu ehren vnd Festagen / auch
 Armesin vnd dunkler farben Damast mit
 kleinen Blumen: Die Jungfrauen aber
 Doppel afft allein zu Ehren vnd Festagen /
 jedoch das sie sich der hohen Farben ent
 halten / tragen mögen.

Über das auch Kassa zu Schmargen /
 Müßen / Muffen / Mäntelkollern vnd auf
 schlägen / auch wol zum ganzen Mansklei
 de / zu ehren vnd festagen / jedoch die Ehl
 nicht

nicht in höherm wehrt als zu Sieben fl.
item Plusch vnd Rauchen Sammet zu
Auffschlägen an Schmargen.

Hingegen sol ihnen zutragen verbot-
ten seyn/ Atlaß/ außgenommen zu Ermeln
vnd Wammesern: item Plusch/ außgenom-
men wie vorgesezet zu auffschlägen an
Schmargē/ thewrer Sammet/ vnd andere
köstlichere Zeug/ als vorhin zugelassē seyn:
wie auch mit seiden Zeug durchfutterte/ im-
gleichen mit Knipchen/ breiten oder bordir-
ten Schnüren außwendig besetzte Mäntel.

Ferner werden sich dieses Standes-
personen über vorbenantes Rauchwerck
auch gebrauchen mögen der Hermelchen/
der Zobelschwänke/ item der Zobeln allein
zu Mützen/ jedoch also daß ein par Zobel
nicht mehr als auff's höchste 70. fl. wehre
sey; vnd daß zur Frauen Mütze nicht mehr
als Zwey stück genommen werden.

Kamer- vnd Schiertuch sollē sie nicht in
höherm preiß als die Ehl 3. fl. Zehen gros-
schen

schen vnd Knipchen die Ehl zu Vier fl. zu tragen befugt seyn.

Es wird diesem Stande auch erlaubt/ verguldete Gürtel vnd Ketten vmb den Leib: item den Männern vnd Frawen einen güldenen Fingerring mit einem Stein versehen/ auff's höchste Achtzig. fl. wehrt: wie auch den Frawen allein güldene Armbände/ imgleichen Kettchen doppelt vmb den Hals zu tragn.

Die Manspersonen aber sollen sich der verguldeten Sporen: dann auch alle ingemein/ so wol Man als Frawenpersonen außser dem/ was oben zugelassen/ sich des Goldes/ Silbers vnd dessen/ was davon gearbeitet/ oder damit gemenget ist/ enthalten.

Vornehme Burgere/ Kauffleute/ so in Großo handeln vnd dergleichen Standespersonen/ so wol einheimische als frembde die alhie residiren/ wie auch aller deren Frawen vnd Kinder/ werden

Werden noch über voriges zu tragen be-
 get seyn/ Kassa vnd Sammet/ die Ehl auff
 höchste biß Zwölff fl. wehrt: wie auch zu
 ehren- vnd festagen Atlas vnd Brocad zu
 Kleidern/ aber nicht zu Mänteln vnd Fra-
 wen- Röcken oder Schürken: imgleichen
 die Frauen zum ganken Kleide Damast
 zu fest- vnd ehrentagen: item die Jung-
 frauen Doppeltaffet allerley farben vnd
 schwarz geblümte Armesin.

Vnd weil nicht wenig darin *excediret*
 wird/ daß von dieses Standes personen so
 gemein mit seiden Zeug/ Kassa/ vnd Sam-
 met durchfutterte Mäntel getragen wer-
 den/ so werden sie für diese Zeit ermahnet/
 gebürlich sich hierin zu messigen/ insonde-
 heit diejenige/ welchen es nicht geziemet:
 wie den für jeho allein zu Ehren vnd Fest-
 agen/ jedoch mit gebürenden vnterscheid/
 dieselbe zutragen zu gelassen seyn sol.

Es werden sich auch dieses Standes
 personen im gebrauch des Kammer- vnd
 Schiertuchs also messigē/ damit kein *excess*

in dem wehrt begangen werde; des weißē
Flors vñnd Cantins aber zu Kollern gänzo-
lich enthalten/ Weiße Spitzen oder Knip-
chen auch nicht in höherem preiß als auff s
höchste Sechs fl. die Ehl tragen.

Ferner werden ihnen auch Zobeln zu
Mützen allein zugelassen; derer doch nicht
mehr als Zwo zur Frauwemütze sollen ge-
nommen werden.

Auch wird den Frauwemützen/ nicht aber
den Jungfrauwemützen/ außgenommen wenn sie
im Brautstande seyn/ erlaubet zu tragen
guldene Ketten vñnd Hals/ wie auch
guldene Ketten vñnd Leib/ jedoch auff s
höchste 60. fl. vñgers wehrt: Item guldene
Armbände / jedoch nicht mit Edelgesteinen
besetzt: Imgleichen den Manspersonen
vñnd Frauwemützen/ nicht aber den Jungfrauwemützen/
es sey dann im Brautstande/ einen Ring
mit Edelgestein versetzt / jedoch daß im
wehrt nicht über die gebühr excediret vñnd
an kostbare Steine groß Geldt vñnützlich
gewendet werde.

Item wird diesem Stande gegönnet
 Hutbände von Buzen Golde/ auch mit klei-
 nen Faretchen besetzt zutragen; den Fra-
 wenspersonen auch kleine güldene vnd sil-
 berne Schnüre auff den tragen.

Hingegen sol diesem Stande vnnnd
 demnach allen Bürgern vnd Einwohnern
 dieser Stadt in gemein verbotten seyn zu
 tragen/ Kleinodien/ Edelgesteine/ außge-
 nommen in Ringen/ wie vorhin geordnet
 worden/ grosse fahreten; Item Perlen vmb
 den Hals/ an Kollerdraten/ vnd auff den
 Hauben; Ingleichen gülden vnnnd silbern
 Stück/ vnnnd aller Zeug/ mit Gold vnnnd
 Silber durchworcken; auch güldene vnnnd
 Silberne Knipchen.

Item Sammet vnnnd was vorhin
 mehr verbotten worden/ außwendig zu
 Mänteln.

Ebener massen seidene Knipchen auff
 Mänteln vnnnd Frauenröcken oder Schür-
 Gen.

Auch kostbare Castorhütte / Zobel
 beln zu auffschlegen an Schwargen: wie
 denn auch in gemein thewrbahre Zobel
 vnd was dergleichen mehr ist.

Die Personen der Obrigkeit / ins
 sonderheit aber derselben Frawen vnd
 Kinder werden sich nicht weniger des fals
 der gebür erinnern vnd von gutter Ord
 nung nicht eximiren / sondern vielmehr wie
 sonsten / also auch in Kleidungen mit gute
 tem exempel den andern vorgehen.

Demnach so werden alle vnd jede
 Bürger vñ Einwohner dieser Stadt dieser
 vnser Ordnung schuldige gehorsam leiste /
 derselben in allem sich gemess verhalten /
 vnd auff keinerley weise mit köstlichen (ge
 ringere seynd menniglichen erlaubt) klei
 dungen oder schmuck / als vnterschiedlich
 geordnet worden / darwieder *excediren* bey
 straffe zum ersten mahl des Vierten theils
 des wehres dessen / darin möchte *excediret*
 werden / zum andern der helffte / vnd zum
 dritten des ganzen; wie dann auch bey an
 derer

Derer willkürlichen straffe nach gelegenheit der personen vnd des excesses: Welche vnnachlässlich legenst die vordrehere von der Erb. Wette sol exequiret werden. Vnd sol diese Ordnung ihren anfang nehmen vierzehnen tage noch Ostern secklauffendem Jahres/ wornach sich ein jeder zurichten vnd für schaden zu hütten hat.

So wie nun diese Kleider Ordnung zu der Einwohner dieser Stadt besten angesehen ist; Als sein wir auch der gutten hoffnung das Gottfärchtige fromme herren unsere wolweinende intention hierin erkennen/vnd in gebürendem gehorsam gegen die von Gott ihnen vorgesezte Obrigkeit derselben nicht allein willig vnd gerne nach leben/ sondern auch ein wenigers thun/ vnd sich auch in deme/was für diese zeit noch zugelassen worden/ gebürlich moderiren werden. Dessen werden die jenige/ welche muthwilliger vnd troziger weise gutte Ordnung zuverachten / vnd der vnzüemlichē üppigkeit ferner nachzuhengen ihnen möchten

möchten gelüsten lassen/nicht allein die an
gesetzte Straffen vnfehlbahr zugewarten
sondern auch Gottes Zorn vnd rache ohn
Zweiffel zubefahren haben.

Weil wir auch ferner darauff b edacht
sein wollen/ damit künfftig die noch übrig
mißbräuche / vngewäre vnd *excesse* in Klei-
dungē vollens mögē abgethan/vnd die ge-
bürende demuht eingeführet werden; So
warnen wir hiemit menniglichem/ das sie
sich mit vorangedeuter mäßigung auch in
den für diese zeit noch erlaubeten Kleidun-
gen darnach richten; Insonderheit aber
auch der vielē vnd offtern veränderung vnd
annehmung newer Moden vnd arten ent-
halten/ vnd also für künfftigen scha-
den hütten mögen.



REVI-

at
er
ht

ch
ig
et
ge
So
fi
in
er
nd
te

